

Frauen Langnau • Mehlsecken

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Frauen Langnau • Mehlsecken** besteht ein im Jahr 1948 gegründeter Verein in der Pfarrei Langnau im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Langnau bei Reiden. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Frauenbundes und somit dem Dachverband Frauenbund Schweiz angeschlossen. Am 13.03.2026 hat die Mitgliederversammlung die Änderung des Vereinsnamens inkl. Logo beschlossen.

II. Zweck, Aufgaben und Tätigkeiten

Art. 2 Zweck

Wir sind ein Verein von Frauen, unabhängig von Alter, Zivilstand, Konfession und Nationalität, welcher sich sozial engagiert und vernetzt. Er erfüllt Aufgaben in der Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.2 Wahrnehmung von sozialen Aufgaben
- 3.3 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.4 Bestärken von Frauen in ihrer persönlichen, fachlichen und spirituellen Entwicklung
- 3.5 Einsatz für ökumenische und interreligiöse Anliegen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Frauenbund Schweiz.

Art. 4 Tätigkeiten

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 13 mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind schriftlich oder mündlich an das Leitungsteam zu richten. Der Austritt kann schriftlich oder mündlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Leitungsteams sowie Mitglieder ab dem 80. Altersjahr sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

IV. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Mitgliederversammlung

B Vorstand / Leitungsteam

C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 8 Einladung und Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen im Voraus versendet. Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 9 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 9.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 9.2 Behandlungen von weiteren Geschäften, die das Leitungsteam vorlegt
- 9.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 9.4 Wahl des Leitungsteams, der Revisionsstelle, sowie der Stimmenzählerinnen
- 9.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 9.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 9.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Das Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung gewählt. (Einfaches Mehr)
Es besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Kassierin und Aktuarin werden einzeln gewählt. (Absolutes Mehr). Die Amtsdauer des Leitungsteams beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl einer Präsidentin (wird einzeln gewählt) oder einer CO-Leitung ist möglich.
- 10.2 Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen von der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt das Leitungsteam das Protokoll.

B Vorstand / Leitungsteam

Art. 12 Aufgaben

- 12.1 Das Leitungsteam ist für die Führung des Vereins verantwortlich und vertritt diesen nach aussen. Das Leitungsteam tritt regelmässig zusammen, führt die Beschlüsse der MV aus und erarbeitet ein Jahresprogramm. Innerhalb des Leitungsteams organisieren die Mitglieder ihren Aufgabenbereich selbst.
- 12.2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Leitungsteam weitere Personen engagieren.
- 12.3 Dem Leitungsteam steht das jeweilige Pastoralraumteam zur Beratung zur Seite und ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Leitungsteams nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und das Leitungsteam.

Art. 13 Unterschriftsberechtigung

Das Leitungsteam regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann das Leitungsteam der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

Art. 14 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Die Integration dieser Gruppierungen in den Verein wird gewährleistet durch:
Das Leitungsteam wird regelmässig über die Aktivitäten der Untergruppen informiert.

- 14.1 Untergruppen (Weihnachtsbastelgruppe) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: Eigenes Leitungsteam, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen.
- 14.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle
- 14.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 14.4 Bei Auflösung der Untergruppe fließt deren Vermögen in den Verein Frauen Langnau • Mehlsecken
- 14.5 Bei der Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz.

C Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins, sowie die Jahresrechnung und Vermögensstand der Gruppierungen gemäss Art. 14. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Leitungsteams.

Art. 16 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 17 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird sein Vermögen an das Pfarreiamt Langnau übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen getrennt von seinem Eigenen. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen endgültig an das Pfarreiamt Langnau mit dem Sinn und Zweck einen Dorfverein in Langnau oder eine Sozialeinrichtung in der Gemeinde Reiden zu unterstützen.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 14.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 14.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 14.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 14.4 Spenden und Legate
- 14.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund und dem Frauenbund Schweiz die an diesen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Das Leitungsteam sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden nicht an andere bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Nach Einholung mündlicher Zustimmung der Mitglieder können die Fotos für Vereinsberichte veröffentlicht werden.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 13.03.2026 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum: Langnau, 13.03.2026

Die Kontaktperson:

Nicole Wüest

Die Aktuarin:

Christine Schenk